



**Eppan**

**Appiano**

39057 St. Michael/Eppan – S. Michele/Appiano, Hans-Weber-Tyrol-Platz/Piazza 1 ☎ 0471-662219 ☎ 0471-661082

✉ [Gsd.Eppan@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Eppan@schule.suedtirol.it) Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80004980217

**Beschluss des Schulrates  
Nr. 10 vom 06.06.2019**

**Festlegung des Schülerbeitrages zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und schulbegleitende Veranstaltungen im Schuljahr 2019/2020**

**Am Donnerstag, den 06.06.2019 um 19:30 Uhr** hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 2. Sitzung im Haushaltsjahr 2019 am Sitz des Grundschulsprengels in Eppan/St. Michael eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend
1. Thaler Monika	Schuldirektorin	X	
2. Comploj Evi	Vorsitzende/Elternvertreterin	X	
3. Auer Michael	Stellv.Vorsitz/Elternvertreter	X	
4. Larcher Hannes	Elternvertreter		X*
5. Lantschner Savine	Elternvertreterin	X	
6. Christoph Edmund	Elternvertreter	X	
7. Ebner Peter	Elternvertreter	X	
8. Kager Helga	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter	X	
10. Stimpfl Werner	Lehrervertreter	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. Grandi Beatrice	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Ambach Heidi	Schulsekretärin	X	
		<b>13</b>	<b>1</b>

Schriftführer/in ist: *Kager Helga*

\*entschuldigt abwesend

1/1

**Beschluss des Schulrates  
Nr. 10 vom 06.06.2019**

**Festlegung des Schülerbeitrages zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und schulbegleitende Veranstaltungen im Schuljahr 2019/2020**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, besonders in den Artikel 7 Absatz 3 betreffend die „Mitbestimmungsgremien der Schulen“, welcher vorsieht, dass der Schulrat für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler zuständig ist und festgestellt, dass an Pflichtschulen, in welchen der Unterricht gemäß Artikel 34, Absatz 2 der italienischen Verfassung obligatorisch und unentgeltlich ist, Beiträge nur für Unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Schulbegleitende Veranstaltungen und leicht verbrauchbares Material, wie Bastelmaterial, eingehoben werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Initiativen auf jeden Fall nicht verpflichtend und für den Unterricht nicht unbedingt notwendig sind;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 05.12.2017, Nr. 1339 betreffend die Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der SchülerInnen sowie für die Festsetzung der Höchstbeträge für die Beauftragung verwaltungsexterner Personen;
- in das Landesgesetz vom 16.07.2008, Nr. 5 betreffend die allgemeinen Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 08. Juni 2009, mit welchem die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in den Schulen neu festgelegt worden sind;
- in den Beschluss vom 19. Jänner 2009, Nr. 81, mit welchem die Landesregierung die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachige Grund- und Mittelschule genehmigt hat;
- in den eigenen Beschluss des Schulrates Nr. 07 vom 28.05.2018 mit welchem die Kriterien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen beschlossen worden sind;

Festgestellt,

- dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen, welche die Interessen der Eltern im Schulrat vertreten, diese Entscheidung mittragen;
- dass in der Grundschule der Beitrag zum Ankauf von Bastelmaterial verwendet wird, sodass die Kinder zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Nikolausfeiern, Advent, Vater- und Muttertag, Ostern usw., besondere Geschenke für die Eltern herstellen können;
- dass die Arbeiten, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der Schüler und Schülerinnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;
- dass dieser Schülerbeitrag auch für die Durchführung von Schulbegleitenden Veranstaltungen wie Lehrausflüge, Theaterbesuche usw. verwendet wird und es nicht mehr notwendig ist, bei jedem Ausflug eine Einhebung zu tätigen;
- dass die eingehobenen Geldmittel ausschließlich für die in diesem Beschluss zitierten Zwecke verwendet werden und in den Buchhaltungsunterlagen, die Verwaltung dieser Geldmittel transparent und für jeden nachvollziehbar verbucht werden;
- dass alle Beträge für die Schülerbeiträge bis auf die 2. Kommastelle in das Buchhaltungsprogramm eingegeben werden müssen, wird wieder vorgeschlagen zum Zwecke der Arbeitserleichterung, bei der Abrechnung immer die mathematische Auf- und Abrundung auf den ganzen Euro vorzunehmen;

Nach Rücksprache und aufgrund der Befürwortung des Rechnungsrevisors Herrn Rag. Estfeller Anton und in Anlehnung an den Dreijahresplan für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20 und ausgehend von den Erfahrungen der letzten Schuljahre und auf Vorschlag der Schulführungskraft möchte man auch im nächsten Schuljahr auf die Einhebung im Herbst verzichten, um diesen großen Arbeitsaufwand nur einmal abzuwickeln.

Nach eingehender Diskussion wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit (12-Ja-Stimmen)

**beschlossen**

**A) im Schuljahr 2019/2020 Unkostenbeiträge von den SchülerInnen für persönliches Bastelmaterial und Schulbegleitende Veranstaltungen einzusammeln;**

folgende Kriterien zu genehmigen:

Die Höchstgrenze des Schülerbeitrages wird gestaffelt festgelegt und zwar für die 1., 2. und 3. Klassen auf **50,00€ pro Schuljahr** und für die 4. und 5. Klassen auf **60,00€ pro Schuljahr**. Im **Fünjahreszeitraum** darf die Höchstgrenze von **500,00€** nicht überschritten werden.

2. Alle Eltern werden informiert, wie viel für ihr Kind ausgegeben worden ist. Kosten für Theaterbesuche, Ausflüge oder größere Veranstaltungen werden bereits bei der Einholung der Genehmigung bekannt gegeben und mit der Unterschrift der Eltern bestätigt.
3. Alle Ausgaben werden jedem Kind laut einer Schülerliste und aufgrund der definitiven Teilnahme angelastet. Die Ausgabenbelege liegen in den Buchhaltungsunterlagen auf.
4. Bei Unklarheiten wenden sich die Eltern an die zuständigen Lehrpersonen.
5. Es wird auf die Einhebung eines Vorschusses im Herbst verzichtet. Die Ausgaben werden vom Schulhaushalt vorgestreckt und vor Unterrichtsende, aufgrund einer detaillierten Abrechnung eingehoben und im Haushalt eingebaut. Bei dieser Abrechnung werden die Endbeträge nach mathematischem Prinzip auf den ganzen Euro gerundet.
6. Der einmaligen Schülerbeitrag wird direkt bei der Bank eingezahlt.
7. Verbrauchsmaterialien für den Unterricht werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

**C)** bei größeren Sonderprojekten getrennt, je nach Notwendigkeit, das Einverständnis der Eltern einzuziehen; Sonderprojekte fallen nicht in den Höchstbetrag von 50,00€ pro Schuljahr, sehr wohl aber in die Höchstgrenze von 500,00€ im Fünjahreszeitraum.

**D)** den Schülerbeitrag für die Teilnahme am Schwimmkurs mit 31,00€ festzulegen;

**E)** den Beitrag aus dem Schulhaushalt für die Durchführung eines Lehrausfluges (nur evtl. Busspesen oder Eintritte; kein Theaterbesuch, kein Bastelmaterial, keine Lebensmittel, kein Verbrauchsmaterial) der 4. und 5. Klassen mit 10,00€ je SchülerIn festzulegen.

**F)** bei Lehrausflügen, an denen mehrere Klassen teilnehmen und somit die Nutzung der Linienbusse/öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist, die Kosten für die Fahrt mit einem organisierten Busunternehmen von der Schule übernommen werden.

**G)** bei Theateraufführungen, welche in St. Michael stattfinden, und an denen SchülerInnen der Grundschulen St. Pauls, Perdonig und Missian teilnehmen möchten und es nicht möglich ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, die Kosten für ein organisiertes Busunternehmen von der Schule getragen werden.

**H)** in sozialen Härtefällen kann bei der Schulführungskraft um die Befreiung des Schülerbeitrages angesucht werden. Für das Ansuchen zur Befreiung von Spesen und Schülerbeiträgen wird eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen vorgesehen. (Eine entsprechende Dokumentation kann beantragt werden). Die dafür eingerichtete Kommission ist beauftragt diese Anträge zu begutachten und über die Befreiung zu entscheiden. Die Kommission besteht aus der Schulführungskraft, der Lehrperson Mayr Rufin Monika und dem Elternvertreter, Herrn Christoph Edmund.

*Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagtafel auf der Homepage für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen.*

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 06.06.2019

Die Vorsitzende des Schulrates

Dr. Evi Comploi

Die Schriftführerin

Helga Kager Folie

*Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagtafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.*